

Beschlussvorlage

Nr. GR/142/2013

Aktenzeichen	021.20	Datum: 20.11.2013
Federführendes Amt	Amt für Stadt- und Flächenentwicklung	
Amtsleiter/in	Heinrich Lumppp	Tel.: 07261 404-221

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Ausschuss für Technik und Umwelt	Vorberatung	03.12.2013	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	13.12.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Lärmaktionsplan hier: Aufstellungsbeschluss und Beauftragung des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Koehler, Leutwein und Partner

Vorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung einer Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen im gesetzlich erforderlichen Umfang.

Die Aufstellung des Lärmaktionsplanes soll in interkommunaler Zusammenarbeit mit der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen erfolgen, ggf. erfolgt auch eine Kooperation mit der Stadt Östringen.

Die Verwaltung wird beauftragt ein Planungsbüro mit der Ausarbeitung eines interkommunalen Lärmaktionsplanes zu betrauen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel werden im Haushaltsplan 2014 zur Verfügung gestellt.

Sachverhalt:

Lärm ist eine allgegenwärtige und oft unterschätzte Umweltbelastung für die Menschen. Um einer zunehmenden gesundheitsschädlichen Lärmbelastung in vielen Gebieten entgegenzuwirken, hat die Europäische Gemeinschaft 2003 die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ in Kraft gesetzt.

Die Richtlinie wurde im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 34.BImSchV in deutsches Recht umgesetzt.

Die Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet zur Erfassung der Lärmbelastung durch Umgebungslärm. Unterschieden wird nach Ballungsräumen, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Flughäfen. Die Lärmbelastungen, welche von den Lärmquellen ausgehen, wurden errechnet, nicht gemessen.

Diese Berechnungen hat in Baden-Württemberg die Landesanstalt für Umwelt und Messungen vorgenommen.

Sind bestimmte Richtwerte für den Lärm und bestimmte Anzahlen davon betroffener Personen überschritten, gelten diese Gebiete als besonders von Lärm belastet.

Für diese Gebiete (Gemeinden) sind dann unter intensiver Mitwirkung der Bevölkerung sogenannte Lärmaktionspläne zu erstellen. Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sollen die Belastung mit Umgebungslärm vermindern bzw. unter die Schwelle der Gesundheitsgefahr absenken.

Zuständig für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind in Baden-Württemberg ausschließlich die Gemeinden. In Sinsheim sind nach Berechnungen der Landesanstalt für Umwelt und Messungen sowohl die empfohlenen Lärmrichtwerte, als auch die Zahl der betroffenen Personen überschritten. D.h. in Sinsheim sind ca. 824 Personen Lärm von > 65 dB(A) tagsüber und > 55 dB(A) nachts ausgesetzt.

Die Stadt Sinsheim wird also einen Lärmaktionsplan aufstellen müssen. Da die Mitgliedsgemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen teilweise von den gleichen Hauptstraßen als Lärmquellen betroffen sind ist es sinnvoll einen gemeinsamen Lärmaktionsplan zu erarbeiten. Verlagerungseffekte und damit vermeidbare Belastungen können so leichter vermieden werden. Weiterhin können die Kosten der Begleitung durch das Fachbüro vermutlich etwas günstiger gestaltet werden.

Die Verwaltung wird das konkrete Vorgehen und den Umfang der Lärmaktionsplanung innerhalb der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen abstimmen.

Die Kosten für die fachliche Unterstützung durch ein Fachbüro werden über entsprechende Angebote ermittelt werden. Anschließend kann die Verwaltung dem Gemeinderat einen weitestgehend konkretisierten Vorschlag für die Aufstellung und Finanzierung des interkommunalen Lärmaktionsplanes zum Beschluss vorlegen.

Ein Angebot des Ingenieurbüro für Verkehrswesen Koehler, Leutwein und Partner, Karlsruhe liegt vor und endet mit rd. 30.000 Euro (Anteil Stadt Sinsheim).

(Jörg Albrecht)
Oberbürgermeister

(Heinrich Lumpp)
Amtsleiter/in